

Gesetz
zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender
Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) im Erzbistum Hamburg

Vom 8. Dezember 2023

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 29, Jg., Nr. 11, Art. 113, S. 174 ff., v. 15. Dezember 2023)

- Amtliche Lesefassung -

§ 1 Errichtung. (1) Hiermit wird die interne Meldestelle im Erzbistum Hamburg als gemeinsame Meldestelle der in § 2 Absatz 1 genannten juristischen Personen mit Sitz im Erzbischöflichen Generalvikariat des Erzbistums Hamburg errichtet. Sie ist Meldestelle im Sinne der §§ 12 ff. des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) gemeinsam für die in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Rechtsträger.

(2) Die interne Meldestelle wird durch das Erzbistum Hamburg betrieben. Das Erzbistum Hamburg kann Dritte gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) mit der Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle beauftragen.

§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich. (1) Dieses Gesetz gilt für

- a) das Erzbistum Hamburg,
- b) den Erzbischöflichen Stuhl zu Hamburg,
- c) das Metropolitankapitel,
- d) das Erzbischöfliche Amt Schwerin,
- e) die Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg; die Kirchengemeinde ist identisch mit der durch den Diözesanbischof errichteten Pfarrei,
- f) die kirchlichen Stiftungen, die nach kirchlichem Recht öffentliche juristische Personen sind und deren Sitz im Erzbistum Hamburg liegt.

(2) Ordensverbände im Erzbistum Hamburg, gleich ob päpstlichen oder diözesanen Rechts, und deren rechtlich selbständige Träger fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich. (1) Dieses Gesetz gilt für die Meldung (§ 6 Absatz 1 und 2) und Offenlegung (§ 6 Absatz 3) von Informationen über Verstöße (§ 5) nach § 2 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) durch hinweisgebende Personen (§ 4).

(2) Darüber hinaus gilt dieses Gesetz für die Meldung und Offenlegung von Informationen über Verstöße gegen

- a) Regelungen der cc. 1376 bis 1378 Codex Iuris Canonici,
- b) Pflichten im Rahmen der Vermögensverwaltung nach den Cannones des V. Buches des Codex Iuris Canonici sowie
- c) die Rechtspflicht, kirchenaufsichtliche Genehmigungen einzuholen.

§ 4 Hinweisgebende Personen. Hinweisgebende Person kann jede Person sein, die in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem kirchlichen Beamtenverhältnis zu einem der in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsträger steht, sowie Kleriker und Weihekandidaten. Hinweisgebende Person kann auch jede ehrenamtlich tätige Person im Erzbistum Hamburg sein.

§ 5 Verstöße und Informationen. (1) Verstöße sind gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes für einen

besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig sind und Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 3 Absatz 1 fallen. Hierzu können auch missbräuchliche Handlungen oder Unterlassungen gehören, die dem Ziel oder dem Zweck der Regelungen in den Vorschriften oder Rechtsgebieten zuwiderlaufen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 3 Absatz 1 fallen.

(2) Eine Information über einen Verstoß ist gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) entweder ein begründetes Verdachtsmoment oder das Wissen über eine tatsächliche oder mögliche Rechtsverletzung, die bereits begangen wurde oder sehr wahrscheinlich erfolgen wird, sowie über Versuche der Verschleierung einer Rechtsverletzung.

§ 6 Meldungen und Offenlegung. (1) Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über Verstöße an die interne Meldestelle. Diese können über ein elektronisches Formular über die Webseite des Erzbistums Hamburg, per E-Mail, postalisch oder in mündlicher Form telefonisch abgegeben werden.

(2) Anonyme Meldungen werden nur insoweit bearbeitet, als sie sachbezogene Gesichtspunkte enthalten.

(3) Offenlegung bezeichnet gemäß § 3 Absatz 5 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) das Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 7 Verfahren. (1) Die interne Meldestelle

1. bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
2. prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich fällt,
3. hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
4. prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
5. ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und
6. ergreift angemessene Folgemaßnahmen nach Absatz 2.

(2) Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere

1. interne Untersuchungen bei dem jeweiligen Rechtsträger oder bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
2. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
3. das Verfahren abgeben zwecks weiterer Untersuchungen
 - a) vorübergehend an den jeweiligen Rechtsträger oder
 - b) eine zuständige kirchliche oder staatliche Behörde,
4. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen.

Es können mehrere Folgemaßnahmen gleichzeitig eingeleitet werden.

(3) Jeder der in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsträger ist verpflichtet, mindestens eine verantwortliche Person und eine Stellvertretung zu benennen, die auf Anforderung der internen Meldestelle vorübergehend interne Untersuchungen nach Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe a) unter Wahrung der gesetzlichen Pflichten, insbesondere der Pflichten nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG), diesem Gesetz und dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) durchführen.

(4) Die interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen nach Absatz 3 sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Vertraulichkeitsgebot und Ausnahmen. (1) Die interne Meldestelle ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der Identität und personenbezogenen Daten der folgenden Personen in jedem Stadium des Verfahrens zu wahren:

- a) der hinweisgebenden Person,
- b) der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und
- c) der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

(2) Die Identität der hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht geschützt.

(3) Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, dürfen abweichend von Absatz 1 in Ausnahmefällen nach § 9 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) an die zuständige Stelle weitergegeben werden.

§ 9 Schutz von hinweisgebenden Personen; Repressalien. (1) Gegenüber der hinweisgebenden Person, die

- a) eine Meldung im Rahmen der dafür geltenden Verfahrenswege abgibt oder Informationen offenlegt und
- b) zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihr gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen, und
- c) die Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei,

gilt das Verbot von Repressalien sowie von Androhung und Versuch, Repressalien auszuüben. Gleiches gilt für Personen, die die hinweisgebende Person bei einer internen oder externen Meldung oder einer Offenlegung im beruflichen Zusammenhang vertraulich unterstützen, sofern die gemeldeten oder offengelegten Informationen die Anforderungen des § 34 Absatz 1 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) erfüllen.

(2) Repressalien sind nach § 3 Absatz 6 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind, durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

§ 10 Datenschutz. Für das gesamte Verfahren gilt das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG). Das Erzbistum Hamburg als Betreiber der internen Meldestelle ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der internen Meldestelle nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) und nach diesem Gesetz erforderlich ist.

§ 11 Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 17. Dezember 2023 in Kraft.

Hamburg, den 8. Dezember 2023

L.S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg